

# **Satzung des Heerlagers Draco Ignis**

in der Fassung vom 31. März 2024

## **§ 1 Name, keine Eintragung im Vereinsregister, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Draco Ignis“.
- (2) Der Verein soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein bezweckt die Teilnahme als Lager auf Mittelaltermärkten und vergleichbaren Mittelalter-Events (im Folgenden nur „Mittelalter-Event“). Die Teilnehmenden des Vereins inszenieren sich dabei als Personen des Mittelalters und leben für die Dauer des jeweiligen Mittelalter-Events in entsprechender Weise.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verständigen sich darauf, an welchen Mittelalter-Events teilgenommen werden soll. Hierfür ist kein Mehrheitsentschluss erforderlich, es sei denn, die Teilnahme als Lager ist mit Gebühren verbunden, die aus den Mitgliedsbeiträgen bestritten werden sollen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.
- (4) Es wurde eine offizielle Draco-Ignis-Whatsapp-Gruppe eingerichtet, über die sämtliche wichtigen Informationen in Bezug auf den Verein und seine Tätigkeiten mitgeteilt werden.

## **§ 3 Finanzielle Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein hat kein Vereinsvermögen, sondern er verfügt gemeinschaftlich über die finanziellen Mittel, die in den Verein eingebracht wurden. Bei Auflösung des Vereins stehen die finanziellen Mittel allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zur Verfügung.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den geleisteten Mitgliedsbeiträgen sowie freiwilligen Zuwendungen einzelner Mitglieder. Sachen, die für das Lagerleben angeschafft wurden, bleiben im Eigentum der Person, die diese eingebracht hat.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Sofern Mitglieder Auslagen für den Verein getätigt haben, müssen sie diese möglichst mit Beleg dem Vorstand bis zum 15.9. des Geschäftsjahres anzeigen. Der Vorstand zahlt die Auslagen bis zum Ende des Geschäftsjahres auf ein von dem Mitglied benanntes Konto zurück.
- (5) Der Schatzmeister legt zum 15.10. des Geschäftsjahres einen Bericht über die Ein- und Ausgaben des Vereins vor. Der Bericht ist über die offizielle Draco-Ignis-Whatsapp-Gruppe zu veröffentlichen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins stehen die finanziellen Mittel allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zur Verfügung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

- (2) Interessierte Personen können auf Vorschlag eines Mitglieds einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Sie sollten vor der Antragsstellung an einem Mittelalter-Event teilgenommen haben.
- (3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds stellt einen Beschluss dar, bei dem die in § 11 festgelegten Regeln gelten. Dem Vorstand steht ein Veto-Recht hinsichtlich der Aufnahme zu.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jederzeit möglich. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn er trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
  - b) auf Grund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen oder aus sonstigem wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (2) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Höhe von 60,- EUR zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.11. des vorangegangenen Geschäftsjahres auf ein vom Vorstand benanntes Konto zu überweisen.
- (3) Mitglieder können einen verminderten Jahresbeitrag in Höhe von 30,- EUR leisten, wenn sie im kommenden Geschäftsjahr an keinem Mittelalter-Event teilnehmen werden. Der verminderte Jahresbeitrag ist bis zum 1.11. des vorangegangenen Ge-

geschäftsjahres auf ein vom Vorstand benanntes Konto zu überweisen.

## **§ 7 Teilnahme am Mittelalter-Event**

- (1) Jedes Mitglied soll bis zum 1.11. des vorangegangenen Geschäftsjahres anzeigen, an welchen Mittelalter-Events es teilnehmen möchte. Bis zum 15.3. des jeweiligen Geschäftsjahres sind Änderungen anzuzeigen.
- (2) Jedes Mitglied muss während des jeweiligen Mittelalter-Events an allen (Markt-)Tagen anwesend sein. Mit Einverständnis des Vorstands ist eine abweichende Regelung möglich.
- (3) Mitglieder müssen für jeden Markttag eines Mittelalter-Events eine Verpflegungspauschale in Höhe von 10,- EUR zahlen. Dieses Geld ist am ersten Tag dem Vorstand bar zu entrichten. Von dem Verpflegungspauschalbetrag werden keine alkoholischen Getränke bezahlt.
- (4) Jeder Teilnehmer muss an der gelungenen Durchführung des Vereins als Lager an dem jeweiligen Mittelalter-Event mitwirken. Hierzu muss er Aufgaben übernehmen, die sowohl vor dem jeweiligen Mittelalter-Event als auch währenddessen und danach anfallen können.
- (5) Wer sich nicht am Auf- oder Abbau beteiligt, muss stattdessen eine große Unterstützungsaufgabe übernehmen. Diese Unterstützungsaufgabe erfolgt separat von der regulären Teilhabe an den jeweiligen Mittelalter-Events. Sie soll bis zur darauffolgenden Saison erfüllt werden. Die Ausgestaltung der großen Unterstützungsaufgabe ist mit dem Vorstand zu besprechen.
- (6) Jeder Teilnehmer muss vor dem Mittelalter-Event, an dem er teilnehmen wird, die dort geltenden Regeln studieren und diese während der gesamten Dauer des jeweiligen Mittelalter-Events einhalten.

## **§ 8 Regelungen für Gäste**

- (1) Gäste dürfen ebenso wie Mitglieder am Lagerleben teilnehmen. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder (siehe § 7 der Satzung), sofern nachfolgend nichts anders bestimmt ist.
- (2) Gäste dürfen nur auf Vorschlag eines Mitglieds und mit Einverständnis eines Vorstandsmitglieds an einem Mittelalter-Event teilnehmen. Die Anzahl an Gästen soll drei Personen pro Mittelalter-Event nicht übersteigen. Sie kann insbesondere dann beschränkt werden, wenn nicht genügend Schlafplätze verfügbar sind.
- (3) Gäste dürfen nur an einem Mittelalter-Event pro Saison teilnehmen. Wenn das Mittelalter-Event maximal zwei Tage umfasst, ist mit Absprache des Vorstands ausnahmsweise eine zweite Teilnahme in der gleichen Saison gestattet.
- (4) Der reguläre Gästebeitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag sowie der Verpflegungspauschale, die Mitglieder zu leisten haben. Der Gästebeitrag ist vor dem jeweiligen Mittelalter-Event auf ein vom Vorstand benanntes Konto zu überweisen.

- (5) Für Gäste unter 18 Jahren gilt einer ermäßigter Gästebeitrag. Sie zahlen den ermäßigten Mitgliedsbeitrag sowie die Verpflegungspauschale. Für Gäste, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung)

## **§ 10 Vorstand**

### **(1) Organisation**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins. Einer ist davon der Schatzmeister.
- b) Der Vorstand hat keine rechtliche Befugnis.
- c) Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

### **(2) Neuwahlen finden statt, wenn**

- a) mindestens ein Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft beendet oder von seinem Vorstandsposten zurücktritt oder
- b) wenn in der offiziellen Draco-Ignis-Whatsapp-Gruppe Beschluss hierüber gefasst wird.

## **§ 11 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Das demokratische Entscheidungsgremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt durch die offizielle Draco-Ignis-Whatsapp-Gruppe.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Diskussion über die Änderung dieser Satzung oder über die Auflösung des Vereins
- b) Beantragung der Neuwahlen des Vorstands

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand darf einzelne Gäste zulassen. Gäste haben kein Stimmrecht.

- (5) Sämtliche Beschlüsse werden über die offizielle Draco-Ignis-Whatsapp-Gruppe gefasst. Hierzu benennt ein Mitglied den Gegenstand des Beschlusses, über den alle Mitglieder abstimmen können. Für die Abstimmungen sind eindeutige Zeichen zu verwenden. Die Abstimmung muss mindestens vier Tage lang möglich sein. Nach der Abstimmung wird das Ergebnis schriftlich bekannt gegeben.

- (6) Insbesondere bei umfassenderen Themen ist vor der Abstimmung nach Absatz 5 die Gelegenheit zur Diskussion einzuräumen. Hierzu muss etwa eine Woche vorher ein Termin sowie die ausgewählte Plattform festgelegt werden.

- (7) Sämtliche Beschlüsse des Vereins benötigen eine Mehrheit von 60% aller Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.